

**Beschluss**

**Vorlagen Nr. 32/018/2019**

**öffentlich**

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Verfasser/in: Beitelmann, Michael	Datum: 14.05.2019 Az.: 32-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	13.06.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	24.06.2019	Vorberatung
Kreistag	08.07.2019	Beschluss

#### Kreisleitstelle – Verhandlungen über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung von Ausnahmeabfrageplätzen

- |                             |                             |  |   |
|-----------------------------|-----------------------------|--|---|
| Finanzielle Auswirkung      | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen            |

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Erkrath eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung von Ausnahmeabfrageplätzen nach dem Vorbild der im Jahr 2017 mit der Stadt Ratingen getroffenen Vereinbarung abzuschließen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Verfasser/in: Beitelmann, Michael	Datum: 14.05.2019 Az.: 32-1
---	--------------------------------

## **Kreisleitstelle – Verhandlungen über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung von Ausnahmeabfrageplätzen**

### **Anlass der Vorlage:**

In der Vergangenheit wurden mit den Feuerwehren im Kreis Gespräche geführt, ob und inwieweit so genannte Ausnahmeabfrageplätze für den in der Kreisleitstelle nicht abzufangenden Spitzenbedarf eingerichtet werden können. Eine entsprechende Vereinbarung wurde bereits mit der Stadt Ratingen abgeschlossen (vgl. Vorlage 32/002/2017). Nunmehr soll in einem zweiten planmäßigen Schritt eine Abfrageredundanz für Großeinsatzlagen auch im mittleren bis südlichen Kreisgebiet geschaffen werden. Die Stadt Erkrath hat für eine derartige Vereinbarung ihre Kooperationsbereitschaft signalisiert.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Ausgangssituation sowie die Anforderungen an ein Ausnahmeabfragesystem bei der Notrufannahme haben sich im Vergleich zur Vorlage 32/002/2017 nicht wesentlich geändert, werden im Folgenden aber nochmals skizziert.

Die Besetzung von Einsatzleitplätzen in der Kreisleitstelle Mettmann orientiert sich hinsichtlich des Personaleinsatzes am Regelbedarf. Für den Spitzenbedarf (kurzfristig auftretende erhöhte Anzahl singulärer Hilfeersuchen) wird ein Bereitschaftsdienst vorgehalten, welcher binnen einer Minute zusätzliche Einsatzleitplätze besetzt. Nach gutachterlicher Feststellung im Jahr 2018 sind darüber hinaus Ausnahmeabfrageplätze erforderlich, welche bei Sonderlagen mit erhöhtem Aufkommen an Hilfeersuchen kurzfristig zu besetzen sind.

Bei einer Sonderlage, z. B. bei einem Massenanfall von Verletzten, einer Unwetterlage oder bei einem Großbrand, läuft erfahrungsgemäß schnell eine Fülle von Notrufen in der Leitstelle auf. Diese Notrufe betreffen häufig den gleichen Fall mit unterschiedlichen Darstellungen. Bei einer Unwetter- bzw. Flächenlage können jedoch auch unterschiedliche Fälle gemeldet werden, da bei derartigen Lagen eine Vielzahl von Personen und Sachwerten geschädigt werden können. In dieser Situation schwillt die Zahl der Anrufe in kurzer Zeit an, diese blockieren schnell die vorhandenen Notrufleitungen der Kreisleitstelle. Zur Abarbeitung dieser kurzen

Anschwellphase fordert das o. g. Gutachten ein ständig bereites Hintergrundpersonal in der Leitstelle oder im unmittelbaren Bereich der Leitstelle, um die ergänzenden Arbeitsplätze in der Leitstelle, die über den Regeldienst hinaus eingerichtet werden müssen, mit qualifiziertem Personal zu besetzen.

Nach der Einsatzaufnahme und Alarmierung der Einsatzkräfte entsteht eine neue Leistungs- und Anforderungsspitze an die Leitstelle durch die vor Ort eingesetzten Hilfskräfte, die sich in der Regel im Einsatz sofort bei der Leitstelle zurückmelden, nähere Informationen erwarten und am Einsatzort Rückmeldungen und Lagemeldungen absetzen. Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass bei einer Großeinsatzlage oder Katastrophe nach örtlicher Bestandsaufnahme im Regelfall sofort umfangreiche Nachalarmierungen und ergänzende Maßnahmen durchgeführt werden müssen, beispielsweise die Anforderung überörtlicher Hilfe. In dieser Situation ist stets eine weitere Unterstützung der Leitstelle erforderlich.

Weder für die Anschwellphase noch für die weiterführende Unterstützung steht zusätzliches Personal für die Kreisleitstelle zur Verfügung. Dieses müsste aus einer Rufbereitschaft angefordert werden. Die dienstfreien Personalressourcen sind hierfür allerdings zu gering, so dass zusätzliches Personal beschäftigt werden müsste. Zudem steht das aus der Freizeit zu rekrutierende Personal realistisch nicht innerhalb der ersten 30 bis 60 Minuten zur Verfügung.

Für die weiterführende Unterstützung wird die Einrichtung von Ausnahmeabfrageplätzen empfohlen, um die Anrufe in der Leitstelle unabhängig vom Ereignis – da der normale Einsatzdienst innerhalb des Kreises Mettmann weiterläuft – anzunehmen, zu bewerten und je nach Wichtigkeit einzelnen Arbeitsplätzen zuzuweisen, die dann diesen Einsatz hinsichtlich der Disposition, Alarmierung und Einsatzunterstützung weiterbearbeiten.

Eine enge Zusammenarbeit von Einsatzleitplätzen und Ausnahmeabfrageplätzen innerhalb der Leitstelle ist weder in der aktuellen Interimslösung noch im ab 2021 zu beziehenden, neuen Leitstellengebäude am Adalbert-Bach-Platz darstellbar. Dieser Umstand erfordert zum einen, dass die räumlichen Kapazitäten und zum anderen die personellen Ressourcen hierfür vorhanden sind. Zwar werden sich die Raumkapazitäten im neuen Gebäude der Kreisleitstelle wesentlich besser als bisher darstellen, allerdings steht das für die Besetzung von Ausnahmeabfrageplätzen erforderliche Personal nicht in dem gebotenen Zeitkorridor zur Verfügung. Die zusätzliche Schaffung personeller Ressourcen nur für diese selten eintretende Ausnahmesituation erscheint im Vergleich zu der nachfolgend aufgeführten Alternative nicht wirtschaftlich.

Wie bereits in der Vorlage 32/002/2017 ausgeführt, setzt die Tätigkeit zur Bedienung eines Ausnahmeabfrageplatzes umfangreiche Kenntnisse und eine entsprechende Schulung mit der Qualifikation eines Leitstellendisponenten voraus. Diese Anforderung lässt sich im Ergebnis nur durch feuerwehrtechnisches Personal erfüllen. Von kreisangehörigen Feuerwehren mit einer ausreichenden Anzahl hauptberuflicher und entsprechend qualifizierter Einsatzkräfte kann diese Aufgabe in den Einsatzzentralen zeitnah übernommen werden. Der Vorteil liegt in der Interventionszeit zur betriebsbereiten Besetzung der Ausnahmeabfrageplätze, welche weniger als fünf Minuten betragen soll. Die Einsatzzentralen der kreisangehörigen Städte sind hierzu für den Ereignisfall als weitere Dienstsitze der Leitstelle zu deklarieren, die unselbständige Unterstützungsleistungen erbringen. Dies erfordert neben einer exakten Definition dieser Aufgabenwahrnehmung eine enge organisatorische Anbindung an den Kreis (z.B. Gewährleistung des Weisungsrechts des Landrats gegenüber dem tätigen Personal durch Abschluss zivilrechtlicher Gestellungsverträge, Einräumung eines Verfügungsrechts über Sachmittel, etc.).

Bei der Sicherstellung der Besetzung von Ausnahmeabfrageplätzen durch aufgeschaltete Feuerwehr-Einsatzzentralen muss davon ausgegangen werden, dass einige Städte über Gebühr von dem Schadenereignis betroffen sein können und somit keine freien Ressourcen der Feuerwehr zur Besetzung von Ausnahmeabfrageplätzen zur Verfügung stellen können. Der Kreis verfolgt daher das Ziel, das System in der Form redundant auszugestalten, dass zwei aufgeschaltete Städte – möglichst eine Stadt im Nordkreis und eine weitere Stadt im Südkreis – mit der gleichen Leistung beauftragt werden. Somit wäre eine größtmögliche Betriebssicherheit gewährleistet. Aufgrund der erworbenen Erfahrungswerte kann festgestellt werden, dass bei Großeinsatzlagen bislang nie der gesamte Kreis in besonderer Weise gefordert war.

Die bisherigen Sondierungen und Prüfungen hinsichtlich der o.g. Kriterien haben ergeben, dass die Anforderungen des Kreises Mettmann neben der Stadt Ratingen für das südliche Kreisgebiet nur noch die Stadt Erkrath erfüllt. Da Ausnahmeabfrageplätze bei der Feuerwehr Ratingen aufgrund der räumlichen Voraussetzungen kurzfristig umgesetzt werden konnten, wurde zunächst mit der Stadt Ratingen eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Auf dieser Grundlage hat der Kreis gemeinsam mit der Stadt Ratingen die Umsetzung projektiert und wird nun nach dem erfolgten Umzug der Kreisleitstelle in die Interimsräumlichkeiten „Auf dem Hüls“ die weiteren technischen und praktischen Schritte abstimmen.

Die Feuerwehr der Stadt Erkrath ist innerhalb der Systematik der Ausnahmeabfrageplätze als hinreichend leistungsstark zu bewerten, um als weitere Redundanz für den mittleren bzw. den

Südkreis zu fungieren, wenn beispielsweise das Stadtgebiet Ratingen selbst von einer größeren Lage betroffen ist und die dortigen Ausnahmeabfrageplätze nicht besetzt werden können.

Die Entwurfsplanungen für den dringend erforderlichen Neubau der Hauptfeuer- und Rettungswache sind mittlerweile abgeschlossen. Auf dieser Grundlage bietet die Stadt Erkrath nun an, nach Schaffung der räumlichen Voraussetzungen in Analogie zu dem Ratinger Verfahren eine Vereinbarung mit dem Kreis abzuschließen. Die Verwaltung möchte daher in Kürze Gespräche mit der Stadt Erkrath mit dem Ziel aufnehmen, einen Vereinbarungsentwurf zur Einrichtung von Ausnahmeabfrageplätzen zu konzipieren.

Es wird um Zustimmung für diese Verfahrensweise gebeten.

Haushaltsmittel zur technischen Einrichtung und zur Personalkostenerstattung sowie für den Schulungsaufwand sind lediglich in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen, da eine Realisierung des Neubaus in Erkrath nicht vor dem Jahr 2022 zu erwarten ist.

Die mit der Stadt Ratingen geschlossene und insofern als Vorgabe dienende Vereinbarung vom 01.07.2017 ist als Anlage beigefügt.